



Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2014

Ratschlag zur Revision des Umweltschutzgesetzes; Wirksamkeit

P101906

1. § 13b Abs. 4 des kantonalen Umweltschutzgesetzes wird rückwirkend auf den 1. Januar 2014 wirksam.

Begründung

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 6. April 2011 ist dem kantonalen Umweltschutzgesetz in § 13b ein vierter Absatz beigefügt worden. Die neue Bestimmung sieht die Zweckbindung des kantonalen Anteils der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe für umweltgerechte städtische und regionale Projekte zum Ausbau der ÖV-Infrastruktur und für Projekte für den Langsamverkehr vor. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss erfolgt die Wirksamklärung der vorgenannten Bestimmung rückwirkend per 1. Januar 2014.

